

VG Ansbach

Urteil vom 30.7.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... in ... geborene Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in .... Zuletzt habe er in einem Hotel in ... gearbeitet. Seit 1989 habe er sich ständig in Deutschland aufgehalten. Nach einer Ausreise nach den Niederlanden sei er dort festgenommen und dem deutschen Zoll überstellt worden. In der JVA ... stellte er am ... 2007 einen Asylantrag. Dort fand auch am 9. Februar 2007 die Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) statt. Dabei gab er an, in Deutschland geheiratet zu haben. Diese Ehe sei inzwischen geschieden. Aus dieser Ehe stamme eine Tochter. Er habe dann hier wieder geheiratet. An seinem Geburtsort, ca. 70 km von ... entfernt, lebe noch sein Vater, mit dem er Kontakt habe. Außerdem habe er noch eine Schwester in Ägypten. Zu seinen Ausreisegründen befragt, gab er an, als 15/16-Jähriger Fußball gespielt zu haben, als es eine Auseinandersetzung zwischen Jungen gegeben habe. Der Schwächere habe ihn gebeten zu schlichten. Dabei habe er dann mit dem Stärkeren eine Auseinandersetzung gehabt. Dieser habe ihm eine Ohrfeige gegeben, woraufhin er dann mit dem Messer auf diesen gestochen und ihn von der linken Schulterseite bis zum Bauch unten rechts verletzt habe. Dieser sei dann nach hinten umgefallen und mit dem Kopf auf einen Stein gefallen. Er sei der Meinung gewesen, dass dieser tot sei. Er habe sich dann zu einem Freund seines Vaters begeben. Die Familie des Jungen, mit dem er die Auseinandersetzung gehabt habe, sei außer sich vor Wut gewesen. Es sei dann damals auch zu einer polizeilichen Vernehmung gekommen. Für den Staat sei diese Sache nach so vielen Jahren verjährt. Er habe aber dann erfahren, dass dieser Junge ein Jahr später verstorben sei. Ob dieser an den damaligen Verletzungen verstorben sei, wisse er nicht. Auf Frage, ob er damals von der Familie des Jungen bedroht worden sei, gab er an, sein Vater sei mit ihm zu einem Freund gegangen und dieser habe ihn am nächsten Tag sofort mit den Zug nach ... gebracht. Bei der Polizei habe sein Vater ausgesagt, dass er ihn nicht finden würde. Sein Onkel habe dann auf ihn in ... gewartet. Er habe dort bei der Cousine der Frau seines Onkels gelebt und gewohnt. Auf Frage, ob er noch in ... von der Familie dieses Jungen bedroht worden sei, gab er an, wenn sie ihn erwischten hätten, hätten sie

ihn auf jeden Fall umgebracht. Er habe auch immer Kontakt zu seinem Vater und zu seinem Onkel gehabt. Sein Vater habe sich dann in den Norden Ägyptens begeben, weil er das Gefühl gehabt habe, dass man auch ihn bedrohen könnte, nachdem man seiner nicht mehr habhaft werden könne. Auf Frage nach einem Versöhnungsgespräch mit der Familie dieses Jungen, gab er an, sein Vater habe über die Staatsanwaltschaft versucht, alles zu regeln. Sie hätten ihm aber trotzdem nicht verziehen, dass ihr Sohn auf Grund der Kopfverletzungen ein Jahr lang im Rollstuhl habe sitzen müssen und später gestorben sei. Der Messerstich sei damals im Übrigen nicht so tief gewesen. Nach der Verletzung des Jungen habe er sich im Norden Ägyptens aufgehalten. Dort habe er bei seiner Arbeitsstelle zwar seine korrekten Papiere vorgelegt. Es sei damals aber nicht alles computermäßig vernetzt gewesen und so habe man in diesem Teil Ägyptens nichts von einem Haftbefehl oder sonstigen staatlichen Maßnahmen gegen ihn gewusst. Politisch habe er sich nicht betätigt und auf diesem Gebiet mit dem Staat auch keinerlei Probleme gehabt. Er sei zwei oder dreimal von Deutschland aus nach Ägypten gereist. Wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Deutschland sei er zu 35 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Bei der Botschaft habe man ihm keine Personaldokumente ausgestellt, weil diese von ihm das Strafurteil hätten haben wollen.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte den Kläger zur Ausreise mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Ägypten auf (Ziffer 4).

Der Asylantrag sei offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs. 3 AsylVfG. Einer politischen Verfolgung seitens des ägyptischen Staats sei der Kläger schon nach dessen eigenen Angaben nicht ausgesetzt gewesen. Es bestehe auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG, insbesondere auch keine nichtstaatliche Verfolgung. Eine solche sei schon nicht glaubhaft. Im Übrigen habe er im Norden Ägyptens eine inländische Fluchialternative gehabt. Es lägen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor (wurde ebenfalls weiter ausgeführt). Das Recht auf Wahrung der Familieneinheit mit zum Aufenthalt im Bundesgebiet befugten nahen Angehörigen stelle kein hier zu beachtendes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis dar. Eine Doppelbestrafung in Ägypten drohe bei Auslandsstraftaten nach der Auskunftslage dann nicht, wenn im Tatortland die verhängte Strafe verbüßt wird.

Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhten auf §§ 34 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG und 36 Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Bescheid wurde am 20. Februar 2007 als Einschreiben zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seiner früheren Bevollmächtigten vom 7. März 2007, eingegangen beim Verwaltungsgericht Karlsruhe am 8. März 2007, ließ der Kläger Klage ohne Antragstellung erheben.

Mit Schreiben vom 12. März 2007 beantragte der Kläger Prozesskostenhilfe.

In einem Schreiben in englischer Sprache vom 22. März 2007 gab er an, vom Islam zum Christentum konvertiert zu sein.

Mit Beschluss vom 4. April 2007 erklärte sich das Verwaltungsgericht Karlsruhe für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Stuttgart.

Mit Schreiben vom 6. April 2007 legte der Kläger Berichte aus der Zeitschrift Menschenrechte Nr. 4/2004 über die Situation ägyptischer Konvertiten und einen Ausdruck von [www.domini.org](http://www.domini.org) vom 7. Mai 2003 in englischer Sprache vor.

Zur Kenntnisnahme, eingegangen beim Verwaltungsgericht Karlsruhe am 23. April 2007, übersandte der Kläger weiter einen Ausdruck von <http://csi-de.de> über das Schicksal von Christen in Ägypten.

Angefügt an das Schreiben vom 13. Juli 2007 legte er einen Bericht der IGFM vom 30. April 2007 vor.

Mit Telefax vom 24. Juli 2007 bestellten sich die Bevollmächtigten des Klägers.

Zuletzt beantragte der Kläger,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Februar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2007 erklärte sich das Verwaltungsgericht Stuttgart ebenfalls für örtlich zuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2007 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Beschluss vom 9. Juli 2007 wurde ein ebenfalls gestellter Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Mit Ladungsschreiben vom 10. Juli 2007 wurde den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden und der Kläger mit Fristsetzung und Präklusionshinweis zur abschließenden und umfassenden Klagebegründung aufgefordert, insbesondere wann und wie er konkret zum Christentum konvertiert sei, wie er seinen Glauben aktuell praktiziere und vor wem er bei Rückkehr konkret Angst habe.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2007 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf diese Gerichtsakte und die beigezogene Bundesamtsakte verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage – wobei das erkennende Gericht auf Grund der Bindungswirkung nach §§ 83 VwGO, 17 a Abs. 1 GVG an die Verweisung gebunden ist (vgl. zur örtlichen Zuständigkeit in sog. Haftfällen aber VG Ansbach NVwZ 1999,328; BayVGH vom 18.1.2001, zitiert nach juris) – auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids des Bundesamts vom 16. Februar 2007, auf dessen Begründung gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, und auf Verpflichtung zur Asylanerkennung sowie Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG ist, wie aus der Prüfung der im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG gegebenen Sach- und Rechtslage folgt, insgesamt als unbegründet abzuweisen, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zu Recht festgestellt, dass dem Kläger kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG zur Seite steht. Der Kläger hat sein Heimatland nicht auf Grund einer dort bereits erlittenen bzw. unmittelbar bevorstehenden oder beachtlich wahrscheinlichen politischen Verfolgung verlassen. Der Kläger ist auch im Falle seiner Rückkehr in seine Heimat nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – auf diesen Prognosemaßstab ist bei nicht vorverfolgten Asylbewerbern abzustellen – von politischer Verfolgung bedroht. Bei ihm liegen auch weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor.

Ein Asylanspruch auf Grund einer Vorverfolgung in Ägypten, insbesondere bezüglich der vorgetragenen Blutrache ist wegen Unglaubwürdigkeit des Klägervortrags und mangels unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher landesweiter Verfolgung auch schon nach den eigenen Angaben des Klägers nicht gegeben (1). Es besteht aber auch kein subjektiver Nachfluchtgrund in diesem Sinn des moslemischen Klägers wegen einer behaupteten Konversion zum Christentum, da die hierzu erforderlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 AsylVfG nicht erfüllt sind, eine solche schon nicht nachgewiesen ist und eine beachtlich wahrscheinliche unmittelbar oder mittelbar staatliche Verfolgung nach der Auskunftslage und Rechtsprechung auch nicht anzunehmen wäre (2.). Es besteht auch kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG, weil insbesondere eine nichtstaatliche politische Verfolgung im Sinn des Abs. 1 Satz 4 c) wegen der behaupteten Blutrache nicht glaubhaft ist, nicht asylerblich ist und auch nicht landesweit drohen würde und wegen der behaupteten Konversion ebenfalls nicht nachgewiesen wurde und es im Übrigen insoweit auch an einem Akteur im Rechtssinne fehlen dürfte (3.). Schließlich besteht auch kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, da diese Voraussetzungen entweder tatbestandsmäßig nicht vorliegen oder tatsächlich nicht gegeben sind (4).

1. Ein Asylanspruch besteht nicht unter dem Gesichtspunkt einer Vorverfolgung insbesondere wegen befürchteter Blutrache durch die Familie eines vom Kläger angeblich verletzten Jugendlichen in Ägypten.

Nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes – GG – hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er – sofern er nicht bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 AsylVfG) – für seine Person die auf Tatsachen gegründete

Furcht vor Verfolgung in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger nicht auf Grund politischer Verfolgung sein Heimatland verlassen hat. Im Beschluss vom 4. März 1993 (Az. 2 BvR 1440, 1559 und 1782/92) stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine staatliche Maßnahme dann asylbegründend ist, wenn sie dem oder den Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die nach ihrer Intensität und Schwere zugleich die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (DVBl 1993,599). Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG vom 23.1.1991 Az. 2 BvR 902/85 u. a.). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 20.7.1989 Az. 2 BvR 502/86 u. a.). Diese Voraussetzungen sind bei dem Kläger zur Überzeugung des Gerichts nicht gegeben. Dabei muss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in Asylstreitigkeiten das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Asylbewerber behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG vom 16.4.1985 BVerwG 9 C 109.84). Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann. Daran kann sich das Tatsachengericht aber wegen erheblicher Widersprüche im Vorbringen des Asylbewerbers gehindert sehen, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (BVerwG vom 21.7.1989 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113). Dabei ist ein vom Asylbewerber erst im weiteren Verlauf des Asyl- bzw. Klageverfahrens vorgebrachtes Verfolgungsschicksal der Entscheidung dann zu Grunde zu legen, wenn das Tatsachengericht trotz der Steigerung des Sachvortrags mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit diesen neuen Sachvortrag als zutreffend und glaubwürdig ansieht (BVerwG vom 8.2.1989 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108). Die bereits im Heimatstaat aufgetretenen Umstände (Verfluchtgründe) hat der Asylsuchende nach alledem glaubhaft zu machen. Er hat seine guten Gründe für seine Flucht schlüssig und in sich stimmig vorzutragen (BVerwG vom 10.5.1994 BVerwG 9 C 434.93). Als glaubhaft gemacht kann ein Sachverhalt nur anerkannt werden, wenn der Asylbewerber während des Asylverfahrens vor den verschiedenen Instanzen im Wesentlichen gleich bleibende Angaben macht, die wahrscheinlich und damit einleuchtend erscheinen. Auch ein sich im Laufe des Asylverfahrens steigerndes Vorbringen kann zur Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers führen. Die Aufklärungspflicht findet hierbei ihre Grenzen in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden selbst.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben durch die Rechtsprechung bestehen bereits erhebliche und durchgreifende Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Vortrags des Klägers, er sei wegen befürcht-

teter Blutrache aus Ägypten ausgereist. So sind bereits die Angaben des Klägers bei seiner Bundesamtsanhörung in sich widersprüchlich und nicht stimmig. Nach den dortigen Angaben soll der von ihm verletzte Junge noch ein Jahr im Rollstuhl verbracht haben. Dann kann er aber nicht an den Verletzungen durch den Kläger gestorben sein, was dieser aber nicht wisse, obwohl sein Vater und sein Onkel über die Staatsanwaltschaft angeblich Versöhnungsgespräche mit der Familie dieses Jungen geführt haben. Weiter habe er den Jungen mit einem Messer gestochen und ihn von der Schulter bis zum Bauch verletzt. Später gab er an, dass dieser Messerstich ja gar nicht so tief gewesen sei. Vollends unglaublich wird das Vorbringen des Klägers aber, wenn seine nunmehrigen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2007 berücksichtigt werden. Während er bei seiner Bundesamtsanhörung angegeben hatte, er sei mit Haftbefehl gesucht worden und nur deshalb keine Probleme in Ägypten gehabt habe, weil dies wegen der schlechten computermäßigen Ausstattung an seinen neuen Aufenthaltsorten (noch) nicht bekannt gewesen sei, zumal er mit dem Pass eines anderen Ägypters einige Male auf dem Luftweg wieder zurückgekehrt sei, gab er in der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2007 an, er sei mit einem echten Reisepass aus Ägypten ausgereist und es habe vermutlich keinen Haftbefehl gegen ihn in diesem Zusammenhang gegeben, da die Familie dieses Jungen die Einschaltung der Polizei gar nicht verlangt habe. Hinzu kommt, dass der angeblich Tod dieses Jungen nunmehr auf einer nicht richtigen ärztlichen Behandlung von dessen Kopfwunde beruhen soll. Demnach sind die Angaben des Klägers zum Kern seines Verfolgungsgrunds derart konträr, dass sie sich schlechterdings auch nicht auflösen lassen. Die Schilderungen des Klägers zur Blutrache in Ägypten in seinem Fall widersprechen auch der Realität vor Ort. Nach Dr. Büttner (Stellungnahme vom 13.3.2006) vollzieht sich selbst in Stammesgesellschaften, in denen Ehrenmorde noch an der Tagesordnung waren, spätestens seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein sozialer Wandel. Die früher anzutreffende Selbstgerechtigkeit treffe immer weniger auf allgemeine Zustimmung in der Gesellschaft. In Ägypten selbst waren auch in zurückliegenden Jahrzehnten entsprechende Vorfälle viel seltener als z. B. in der Türkei. Darüber hinaus kamen solche Morde in Ägypten am ehesten in Oberägypten bzw. in den Ansiedlungsgebieten der Beduinen am Rande des Nildeltas vor. In Fällen einer nicht vorsätzlichen Tötung wird üblicherweise auch Blutgeld gezahlt. Dies habe die Familie des Klägers aber gar nicht angeboten. Schließlich muss dem Kläger auch entgegengehalten werden, dass er erst nach Inhaftierung im Januar 2007 einen Asylantrag gestellt hat, obwohl er bereits im Jahr 1988 eingereist war.

Im Übrigen hat der Kläger selbst eine diesbezügliche oder anderweitige unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung gar nicht vorgetragen. Vielmehr gab er bei seiner Bundesamtsanhörung selbst an, keine politischen Probleme mit dem ägyptischen Staat gehabt zu haben.

Zwar kommen auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter als politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass sie dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat den Betroffenen mit dem ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter, insbesondere etwa solchen der staatstragenden Partei, (hinreichend) einzusetzen. Anders liegt es, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt. Jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit (BVerfG InfAuslR 1990,21). Eine von

nichtstaatlicher Seite, also insbesondere von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Organisationen, ausgehende Verfolgung wird dem Staat zugerechnet, wenn dieser die Verfolgung billigt oder fördert, ferner, wenn er nicht willens oder trotz vorhandener Gebietsgewalt nicht in der Lage ist, die Betroffenen gegen Übergriffe Privater zu schützen. Dabei ist aber zu beachten, dass kein Staat einen schlechthin perfekten und lückenlosen Schutz gewähren und sicherstellen kann. Deshalb schließt weder Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt noch die im Einzelfall von dem Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche schon staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit aus. Vielmehr sind Übergriffe Privater dem Staat als mittelbar staatliche Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staats zu bejahen, wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind, vorkommende Fälle von Schutzverweigerung mithin ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden in Einzelfällen sind (BVerwG DVBl 1995,565 = NVwZ 1995,391 und 1996,85).

Nach diesen Grundsätzen ist nicht festzustellen, dass der ägyptische Staat die Blutrache zulässt oder im vorgenannten Sinn duldet. Vielmehr ist dieser insoweit grundsätzlich zur Schutzgewährung bereit (VG Oldenburg vom 22.10.2002, zitiert nach Asylmagazin). Etwas Anderes folgt schon nicht aus dem eigenen Vortrag des Klägers.

Schließlich wäre jedenfalls auch keine landesweite Verfolgung aus diesem Gesichtspunkt heraus anzunehmen. So hat der Kläger zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2007 bestätigt, dass er sich jahrelang zunächst in ... und dann in ... aufgehalten habe, ohne dass er von der Familie dieses Jungen irgendwie habe aufgespürt werden können.

Er habe dort seine Zuflucht gehabt und sei nur zum Zwecke einer besseren Ausbildung ausgereist.

2. Der nunmehrige Vortrag des Klägers, er sei in Deutschland zum Christentum konvertiert, stellt einen sog. subjektiven Nachfluchtgrund dar. Dieser muss wie jeder andere Asylgrund glaubhaft gemacht werden. Weiter unterliegt er – selbst bei Vorliegen – dem Vorbehalt des § 28 Abs. 1 AsylVfG. Danach wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung, was allerdings dann nicht verlangt wird, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte. Im Fall einer Konversion müsste sich der Glaubenswechsel als notwendige Konsequenz einer schon im Heimatstaat gezeigten, die eigene Identität prägenden Lebenshaltung darstellen (BVerwG vom 19.11.1990, zitiert nach juris).

Der Kläger hat aber selbst schon nicht vorgetragen, bereits in Ägypten eine solche erkennbare Hinwendung zum Christentum gehabt und offenbart zu haben. Bei seiner erstmaligen Einreise nach Deutschland im Jahr 1988 hatte er auch ein Alter und eine Einsichtsfähigkeit, seine Religion eigenverantwortlich bestimmen zu können.

Im Übrigen hat er eine Konversion zum Christentum nur behauptet, nicht aber glaubhaft gemacht. Erstmals gab er am 2. März 2007 (Bl. 101 der Bundesamtsakte) an, angeblich zum Christentum konvertiert zu sein. Irgendwelche Nachweise oder Belege hierzu konnte er in der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2007 nicht vorlegen, obwohl er mit Ladungsschreiben vom 10. Juli 2007 mit Fristsetzung und Präklusionshinweis ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Auch sein diesbezüglicher Vortrag war wirr und vage und ersichtlich ohne konkreten Hintergrund. Hinzu kommt, dass er angeblich bereits im Jahr 1997 getauft worden sein will. Dann müsste er im Besitz einer Aufnahme- und Taufbescheinigung einer christlichen Gemeinde sein, die er hätte vorlegen können.

Schließlich wäre eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung bei einer Rückkehr von Personen, die im Ausland vom Islam zum Christentum übertreten, nicht anzunehmen. Hierzu berichten die Auskunftsstellen weitgehend übereinstimmend. Nach dem Auswärtigen Amt (Auskunft vom 6.9.2001) sind nach der ägyptischen Verfassung die Glaubensfreiheit und die Ausübung religiöser Riten gewährleistet und geschützt. Apostasie ist nirgends in der ägyptischen Rechtsordnung unter Strafe gestellt. Dem ägyptischen Staat obliegt es, religiösen Minderheiten Schutz zu gewähren. Verstößt aber ein Konvertit gegen das Verbot der aktiven Missionierung oder bringt er seinen Glaubenswechsel in einer den Religionsfrieden gefährdenden Weise zum Ausdruck, setzt er sich der Gefahr eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Gefährdung des Staats aus. Ferner kann die Konvertierung zu Nachteilen im Familien- oder Erbrecht führen. Nach dem Deutschen Orient-Institut (Stellungnahmen vom 3.1. und 2.9.2002 und vom 1.12.2003) ist die Strafbarkeit der Apostasie lediglich religiöses islamisches Recht. Dieser Teil der islamischen Rechtslehre ist nämlich nicht Gegenstand des gegenwärtig gültigen staatlichen Rechts in Ägypten. Es gibt daher keine ausdrücklichen Strafvorschriften gegen die Apostasie. Starke, freilich vom Regime heftig bekämpfte Kreise tun aber so, als müsse eine religiöse Strafbarkeit auch staatlich umgesetzt werden. Zwar ist die Konversion zum Christentum nach staatlichem Recht unwirksam und wird personenstandsrechtlich nicht anerkannt. Die Probleme liegen aber im gesellschaftlich-familiären Bereich, da die Konversion zum Christentum dort als krasser und verabscheuungswürdiger Tabubruch gilt. Fälle direkter staatlicher Repressionen lassen sich schwer verifizieren und könnten nur mit der Gefährdung der nationalen Einheit begründet werden. Dies wäre aber nur der Fall bei nicht geheim und innerfamiliär behandelten Konversionen. Eine Gefahr könnte einem Konvertiten auch dann drohen, wenn er in das Fadenkreuz moslemischen Fundamentalisten geraten würde, weil ihm dann sogar körperliche Gewalt drohen könnte. Eine konservativ-moslemische oder gar islamistische Familie würde den Konvertiten isolieren und er müsste diese verlassen. Nach der IGFM (Berichte vom 5.7.2005 und 30.4.2007) wurde ein Konvertit von der Sicherheitspolizei in Kairo gefoltert und in eine psychiatrische Anstalt zwangseingewiesen und ein bekannter Konvertit nach fast 25 Monaten Haft wegen Geringschätzung des Islam freigelassen. Auf solche und vergleichbare Berichte beruft sich der Kläger.

Nach Würdigung und Bewertung dieser Auskunftslage ist das Gericht der Überzeugung, dass grundsätzlich keine staatliche Verfolgung auch nicht mittelbarer Art von Konvertiten in Ägypten stattfindet. Der ägyptische Staat hält sich aus diesem Problem heraus und verweist es in den familiären Bereich. Nur wenn eine Konversion öffentliches Aufsehen erregt, schreitet er zur Sicherstellung der Ruhe und Ordnung ein. Diese Auffassung wird so auch in der Rechtsprechung vertreten (VG Würzburg vom 18.10.2000 und VG Düsseldorf vom 2.8.2002 aA Hbg OVG vom 10.12.1992).

3. Es ergibt sich aber – wenn nicht ohnehin der Ausschlussgrund des § 28 Abs. 1 AsylVfG ebenfalls entsprechend anwendbar ist – auch kein Anspruch auf Feststellung des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 1 AufenthG, dessen Voraussetzungen nach Satz 1 mit Ausnahme der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nach Abs. 1 Satz 4 c) als inhaltlich entsprechende Regelung wie bisher § 51 Abs. 1 AuslG (BT-Drks. 15/420 Seite 91) bezüglich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts sowie des politischen Charakters der Verfolgung mit denen des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich sind (BVerwG NVwZ 1992, 676 und 1994, 697). Danach darf in Anwendung der GK ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG kann eine (politische) Verfolgung (auch) ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Akteure, insbesondere der Staat selbst, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Hierzu stellt die Gesetzesbegründung (BT-Drks. 15/420 Seite 91) lapidar lediglich fest, dass in Anlehnung an die Auffassung der überwiegenden Staaten der EU der Schutz der GK auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll. Diese Gesetzesfassung übernimmt erkennbar die Formulierung aus Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl L 304/12 vom 30.9.2004) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes an. Ein Vergleich der bisherigen Rechtslage zu dieser Gesetzeslage ergibt also, dass in diesen Fällen die bisher verlangte Voraussetzung der Zurechenbarkeit von festgestelltem fehlendem Schutzwillen oder Schutzfähigkeit des Staates oder der staatsähnlichen Organisation nicht mehr vorliegen muss, vielmehr auf die objektive Situation der Schutzgewährung abzustellen ist (so auch der vorgenannte Leitfaden des Bundesamts Seiten 12 und 13; VG Stuttgart vom 17.1.2005 und VG Braunschweig vom 8.2.2005, zitiert nach Asylmagazin). Dabei ist nach Art. 7 Abs. 2 der genannten Richtlinie generell Schutz gewährleistet, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betreffende Zugang zu diesem Schutz hat. Über diese Rechtslage geht § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG aber noch hinaus, indem dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut unabhängig davon gelten soll, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Damit sollen nunmehr ausdrücklich auch Fälle fehlender staatlicher oder quasistaatlicher Strukturen wie insbesondere bei einer fortgeschrittenen Bürgerkriegssituation erfasst sein (so auch der genannte Leitfaden Seite 13). Dabei setzt der Begriff des nichtstaatlichen Akteurs im vorgenannten Sinn aber den Bestand einer fest umrissenen Gruppe voraus; es ist daher ein gewisser Mindestgrad an Organisation vorzusetzen (Storr § 60 AufenthG RdNr. 4; VG Sigmaringen vom 16.3.2006, offen gelassen BVerwG vom 18.7.2006, zitiert jeweils nach juris). Weiter darf nicht übersehen werden, dass auch insoweit stets eine Anknüpfung der Verfolgung an asylherhebliche Merkmale vorliegen muss, wie sich aus der Bezugnahme „Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ in § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG ausdrücklich ergibt. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung kann also nur gewährt werden, wenn diese auch

an asylerbliche Merkmale anknüpft. Diese spezifische Zielrichtung beurteilt sich nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden. Schließlich muss auch hier die Verfolgungsmaßnahme zu einer Rechtsgutbeeinträchtigung von asylrechtlich erheblicher Intensität führen, durch die der Flüchtling in eine ausweglose Lage geraten ist (BVerfGE 80,315). Das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative schließt den Abschiebungsschutz aus (BVerwG vom 9.6.2006, zitiert nach juris). Wird eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht gezogen, sind die Anforderungen an ihr Vorliegen hier zu übertragen (BVerwG vom 18.7.2006, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ist die befürchtete Blutrache durch die Familie des vom Kläger angeblich verletzten Jugendlichen schon nicht glaubhaft. Sie würde auch nicht an asylerbliche Merkmale des Klägers (vgl. SH OVG InfAuslR 2007,256) oder sonstige in diesem Zusammenhang schutzwürdige Gesichtspunkte anknüpfen. Schließlich drohte dem Kläger schon nach seinen eigenen Angaben auch keine landesweite Verfolgung; vielmehr wäre es ihm, wie schon vor seiner Ausreise aus Ägypten geschehen, zumutbar, einer solchen Gefährdung auszuweichen.

Eine nichtstaatliche Verfolgung wegen Konversion zum Christentum wurde schon nicht glaubhaft gemacht. Es wäre im Übrigen auch nicht substantiiert worden, welcher konkrete Akteur ausgehend von den vorstehenden Ausführungen als Verfolger bei Rückkehr des Klägers überhaupt Betracht käme. Soweit der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2007 vorträgt, dies wäre nunmehr seine eigene Familie, ist dieses Vorbringen gesteigert und lässt zum wiederholten Mal erkennen, dass das Aussageverhalten des Klägers allein darauf ausgelegt ist, eine möglichst erfolgreiche Verfolgungslegende zu konstruieren, ohne dass dem auch nur ein Ansatz an Realität zu Grunde liegt.

4. Es bestehen auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 AufenthG liegen nicht vor. Schon nach den eigenen Angaben des Klägers wird er nicht vom ägyptischen Staat wegen einer Straftat gesucht; schon gar nicht besteht die Gefahr der Todesstrafe, da diese in Ägypten nur bei bestimmten Kapitalverbrechen verhängt wird (Amnesty International, Länderkurzbericht vom 1.7.2002). Nach der im angefochtenen Bescheid genannten Auskunft des Auswärtigen Amts bestünde wegen der in Deutschland begangenen Delikte auch nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung, unabhängig davon, ob diese überhaupt abschiebungsrechtsrelevant wäre, wenn die Strafe im Ausland verbüßt wird.

Im Übrigen ergibt sich dies bereits unmittelbar aus den obigen Ausführungen, zumal diese Bestimmungen – gerade auch § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK – nach gefestigter, ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zur wortgleichen Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 4 AuslG (BVerwGE 99, 331; DVBl 1997, 1384; DVBl 1998, 271; BVerwGE 105,383) nicht vor den allgemeinen Folgen von (Bürger)Krieg und sonstigen bewaffneten Auseinandersetzungen schützen, sondern zur Voraussetzung ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln haben, dessen Urheber zudem ein Staat oder zumindest eine staatsähnliche Gewalt sein muss.

Der Kläger hat schließlich auch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Ägyptens. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche

konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden aber bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit der weitgehend wortgleichen Vorgängervorschrift des § 54 AuslG – Änderungen sind insoweit auch für diese Nachfolgevorschrift nicht ersichtlich – soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Schutz vor Abschiebung darf in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999,666 = InfAuslR 1999,266 und DVBl 2001,1772). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird also dahin umschrieben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999,265). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997,1127 = DVBl 1997,1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998,271). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG NVwZ 2001,1420 = DVBl 2001,1531 = InfAuslR 2002,48).

Weiter bezieht sich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wie schon die Vorgängervorschrift auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse und nicht auf inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Erstere ergeben sich der Sache nach nämlich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts des Ausländers im Zielland und sind damit in Gefahren begründet, die im Zielstaat der Abschiebung drohen.

Nach diesen Grundsätzen stellt die vorgetragene befürchtete Blutrache kein Abschiebungshindernis dar, da sie nach vorstehenden Ausführungen schon nicht glaubhaft ist und nach den eigenen Angaben des Klägers auch nicht landesweit droht (vgl. SH OVG a. a. O.). Die vorgetragene befürchtete Verfolgung wegen einer Konversion wurde schon nicht glaubhaft gemacht. Aus dem aktuellen Personenstand des Klägers (Wiederheirat einer deutschen Staatsangehörigen, deutsches Kind aus erster

Ehe, allerdings ohne Sorgerecht) ergibt sich kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach den Abs. 5 und 7 des § 60 AufenthG.

Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhen auf §§ 34, 36 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG.

Nach alledem ist die Klage insgesamt abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.